

<p style="text-align: center;">Satzung der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2014</p>	<p style="text-align: center;">Vorläufiger Entwurf der Satzung der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. Zu beschließen in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017</p> <p>ROT = Änderungsempfehlungen des DAV-Bundesverbandes (gemäß Mustersatzung) GRÜN = Änderungsvorschläge Sektion Oberland</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand) und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend sowie drei Beisitzern/innen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie drei Beisitzern/innen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 10.000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 10.000,- 20.000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. Ein(e) vom Vorstand angestellte(r) Geschäftsführer(in) ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist zur Vertretung der Sektion bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,- Euro alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu 10.000,- Euro zusammen mit einem weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglied.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. Ein(e) vom Vorstand angestellte(r) Geschäftsführer(in) ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin und deren/dessen Stellvertretung ist zur Vertretung der Sektion bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,-10.000,- Euro alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu 10.000,- 20.000,- Euro zusammen mit einem weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglied.</p>

